



GOÄ, EBM, HVM & Co. – Risiko Persönliche Leistungserbringung (und Geschäftsführerhaftung)



Dr. Kerrin Schillhorn, MIL
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Fachanwältin für Medizinrecht

Rechtsanwältin Dr. Kerrin Schillhorn
Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Medizinrecht



Vergütungsregelungen für ärztliche Leistungen

GOÄ Gebührenordnung für Ärzte bei privatärztlichen Leistungen
→ Walleistungen!

EBM Einheitlicher Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen bei Vertragsärztlichen Leistungen
→ Ermächtigungen § 116 SGB V

HVM Honorarverteilungsmaßstab für die Vertragsärztliche Vergütung (KV-Bezogen)

Sonstige Regelungen zur persönlichen Leistungserbringung

GOÄ – § 2 Abs. 4:

„Der Arzt kann Gebühren nur für selbständige ärztliche Leistungen berechnen, die er selbst erbracht hat oder die unter seiner Aufsicht unter fachlicher Weisung erbracht wurden (eigene Leistungen).“

EBM – Ziff. I.2.2.

„Eine Gebührenordnungsposition ist nur berechnungsfähig, wenn der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Arzt die für die Abrechnung relevanten Inhalte gemäß §§ 14a, 15 und § 25 BMV-Ä bzw. §§ 14, 20 a und § 28 EKV persönlich erbringt.“

HVM – Ziff. 7.3.3

„Die Tätigkeit angestellter Ärzte im Rahmen des Job-Sharing sowie von Weiterbildungs-, Entlastungs- und Sicherstellungsassistenten begründet kein zusätzliches Honorarvolumen, sondern wird dem anstellenden Arzt zugerechnet.“

Ziff. 7.5.1

„Die Ermittlung der Honorarvolumina erfolgt praxisbezogen. Dabei ergibt sich die Höhe des Honorarvolumens einer Arztpraxis aus der Addition der Honorarvolumina je Arzt nach Ziff. 7.4.4. der in der Arztpraxis tätigen Ärzte.“

Inhaltliche Anforderungen an die persönliche Leistungserbringung



- Im Rahmen von ärztlichen Wahlleistungen
- Im Rahmen von persönlich erteilten Ermächtigungen nach §116 SGB V
- Leistungserbringung unterliegt besonderen Anforderungen

Grundsätzlich gilt:

- **die wesentliche ärztliche Leistung muss der Arzt selbst erbringen**

Rechtsgrundlagen



- § 4 Abs. 2 GOÄ
- Ziff. 1.2.2 EBM

Sonstige Rechtsgrundlagen:

- § 613 BGB
- § 19 Abs. 1 Musterberufsordnung Ärzte
- §§ 15 Abs. 1, 28 SGB V
- § 32 Abs. 1 Ärzte ZV
- § 15 Bundesmantelvertrag Ärzte
- § 17 Abs. 1 KHEntgG

Inhalt und Umfang der persönlichen Leistungserbringung



- persönliche Leistungserbringung bedeutet nicht, dass der Arzt jede Leistung höchstpersönlich erbringen muss
- wohl aber, dass der Arzt bei Inanspruchnahme nicht-ärztlicher und ärztlicher Mitarbeiter zur Erbringung eigener beruflicher Leistungen **leitend und eigenverantwortlich** tätig wird
- *„Als wahlärztliche Behandlung ist eine selbständige therapeutische Maßnahme nur abrechenbar, wenn es sich um eine ärztliche Maßnahme handelt und der Wahlarzt ihr durch persönliche Befassung mit dem Patienten zu Beginn, während und zum Abschluss der Maßnahme **sein persönliches Gepräge** gegeben hat.“ (eigene Hervorhebung)*

OLG Köln, Urteil vom 25. 8. 2008 - 5 U 243/07

Definition ärztliche Walleistung



- voll- und teilstationäre Behandlungen, die sich von den allgemeinen Krankenhausleistungen unterscheiden, gesondert berechnet, mit dem Patienten vereinbart werden und die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigen, § 17 KHEntgG
- ärztliche Walleistungen sind von einem Arzt zu erbringen
- Patient sichert sich vertraglich die persönliche Behandlung durch den besonders qualifizierten Arzt, unabhängig davon, ob er nach Art und Schwere der Erkrankung dessen bedarf

Abgrenzung allgemeine Krankenhausleistungen/Wahlleistungen



Gemäß § 2 KHEntgG umfassen die allgemeinen Krankenhausleistungen die ärztliche Behandlung, auch durch nicht fest angestellte Ärzte, die Krankenpflege, Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die für die Versorgung im Krankenhaus notwendig sind, so wie Unterkunft und Verpflegung, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 KHEntG)

- Notwendige Behandlung des Patienten muss auch ohne wahlärztliche Leistung gewährleistet sein
- Ärztliche Wahlleistung bezieht sich nicht auf den Inhalt der Leistungserbringung, sondern auf die **Person** des Leistungserbringers
- Patient vereinbart Leistung durch bestimmte Ärzte, nicht aber einzelnen Arzt

Delegationsmöglichkeiten



- Delegation an nichtärztliche Mitarbeiter:
 - Unterstützungs-/Hilfsleistungen sind zulässig
- Delegation an ärztliche Mitarbeiter:
 - Kernleistungen müssen durch Arzt selbst erbracht werden:
 - schneidende Fächer: Durchführung der OP;
 - Anästhesie: Aufklärung, Untersuchung vor der Narkose und Ein- und Ausleitungen der Narkose;
 - konventionell: praktisch alle Leistungen („Persönliches Gepräge“, Abgrenzbarkeit von allgemeinen Krankenhausleistungen)
- nach § 4 Abs. 2 S. 1 GOÄ auch zulässig, wenn Aufgaben unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht werden?
- jedenfalls aber: jederzeitige Möglichkeit zum Eingreifen muss bestehen
(Arzt muss anwesend sein!)

Delegationsmöglichkeiten - Grenzen



- persönliche Untersuchung des liquidationsberechtigten Arztes ist unerlässlich
- Regie für Gesamtdiagnostik und Therapie muss erkennbar in der Hand des liquidationsberechtigten Arztes liegen
- Aufklärungsgespräch muss vom liquidationsberechtigten Arzt persönlich geführt werden
- schwierige therapeutische Einzelleistungen müssen vom liquidationsberechtigten Arzt persönlich erbracht werden
- aufwändigere bzw. schwierige diagnostische Einzelmaßnahmen müssen vom liquidationsberechtigten Arzt persönlich erbracht werden

Vertretung des Wahlarztes - Möglichkeiten



- ausnahmsweise darf eine Vertretung durch den ständigen Vertreter des liquidationsberechtigten Arztes erfolgen. Dieser muss die gleiche Facharztbezeichnung führen
- Vertretung ist nur zulässig, wenn diese in der Wahlleistungsvereinbarung Gegenstand des Vertrages geworden ist, die Vertretung nicht vorhersehbar war und der Vertreter in der Wahlleistungsvereinbarung namentlich genannt wird
- Vertretung durch mehrere nicht liquidationsberechtigte Ärzte ist nicht zulässig. Allenfalls könnte an eine ständige Vertretung für verschiedene Teilgebiete einer Disziplin gedacht werden

Vertretung des Wahlarztes - Individualabrede



Im Einzelfall kann mit dem Patienten eine abweichende Regelung getroffen werden, wenn Vertretung auch bei vorhersehbarer Verhinderung (Urlaub/Fortbildung) erfolgen soll

Notwendig:

- Individuelle Vereinbarung
- frühestmögliche Unterrichtung über Verhinderung des Wahlarztes
- namentliche Benennung des Vertreters
- Aufklärung über Behandlungsmöglichkeit im Rahmen der allgemeinen Krankenhausbehandlung

Vertretung des Wahlarztes - Grenzen



→ Sind die Voraussetzungen für die Wahlärztliche Leistung nicht erfüllt, darf die wahlärztliche Leistung **nicht** abgerechnet werden (allgemeine Krankenhausleistung, also DRG, bleibt aber abrechenbar)

z.B. wenn

- weder Wahlarzt noch ständiger Vertreter die Leistung erbringt
- Abwesenheit vorhersehbar war und keine Individualvereinbarung geschlossen wurde
- Wahlarzt im Rahmen der Delegation nicht die Aufsicht führt und jederzeit in die Behandlung eingreifen kann – also persönlich nicht vor Ort ist
- es an dem persönlichen Gepräge der Leistung durch Wahlarzt fehlt
- der Wahlarzt nicht das gesamte Behandlungsprogramm für den Patienten erkennbar unter seiner Regie hat
- inhaltlich kein Unterschied zur allgemeinen Krankenhausleistung besteht

Persönliche Leistungserbringung im Rahmen der Ermächtigung



- durch die Ermächtigung nach §116 SGB V wird ein leitender Arzt von der Kassenärztlichen Vereinigung in der Regel zeitlich und inhaltlich begrenzt für die Erbringung bestimmter Leistungen in seinem Fachgebiet zugelassen
- Ermächtigung ist nicht übertragbar und darf nur von dem ermächtigten Arzt selbst ausgeübt werden
- mit Ermächtigung nimmt der leitende Krankenhausarzt an der vertragsärztlichen Leistungserbringung teil. Die Regelungen über die vertragsärztliche Versorgung gelten für den ermächtigten Arzt mit Einschränkungen (insbesondere in Bezug auf Assistenten usw.) ebenfalls

Delegation und Vertretung bei Ermächtigung



Delegation:

- unterstützende und Hilfstätigkeiten von nicht-ärztlichem Personal zulässig
- Einsatz von angestellten Ärzten nicht zulässig
- Delegation an andere Ärzte nicht zulässig (*persönliche Ermächtigung*)

Vertretung:

- nur zulässig bei Urlaub, Krankheit, Fortbildung, Wehrübung

Sanktionen gegen Ärzte bei Verstoß gegen persönliche Leistungserbringung - Übersicht



- Honorarausfall/Honorarrückforderung
- Berufsrechtliches Verfahren
- Approbationsentzug
- KV-rechtliches Verfahren/Ermächtigungsentzug
- Arbeitsrecht/Kündigung
- Strafrechtliche Verantwortung (Abrechnungsbetrug)

Honorarrisiko und Schadensersatz



- keine Zahlungspflicht des Patienten, da Leistung nicht (selbst) erbracht (OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 4.08.2011 - 8 U 226/10)
- zivilrechtlicher Honorarrückzahlungsanspruch (LG Marburg, Urteil vom 13.01.2000 - 1 O 263/99)
- Bereicherungseinwand gem. § 812 ff BGB kann dem nicht entgegen gehalten werden (OLG Koblenz, Urteil vom 21.02.2008 - 5 U 1309/07)

Berufsrecht, Approbationsverfahren, Strafrecht



- berufsgerichtliches Verfahren (§ 5 Heilberufsg); Sanktionen z.B. Warnung, Verweis, Geldbuße, Feststellung der Unwürdigkeit zur Ausübung des Berufs
- Unzuverlässigkeit oder Unwürdigkeit i.S.d. § 5 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO – Rücknahme oder Widerruf der Approbation (BVerwG, Beschluss vom 20.09.2012 - 3 B 7.12)
- Strafrechtliche Verantwortung (Abrechnungsbetrug) (BGH, Beschluss vom 25.01.2012 – 1 StR 45/11)

KV-Rechtliches Verfahren/Ermächtigung



KV prüft die persönliche Leistungserbringung der ermächtigten Ärzte. Hier werden Plausibilitätsprüfungen und ein Abgleich mit dem Leistungsvolumen der vollzeittätigen niedergelassenen Ärzte vorgenommen

Konsequenzen bei Verstoß gegen persönliche Leistungserbringung:

- Rückforderung der Honorare
- berufsrechtliches und KV-rechtliches Verfahren
(Disziplinarverfahren – Geldbuße)
- Entzug der Ermächtigung
- Gegebenenfalls strafrechtliches Ermittlungsverfahren (Abrechnungsbetrug!)

Arbeitsrecht- Kündigung



- bei mehrfachem Hinweis durch das Krankenhaus auf die Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung
- kann eine fristlose Kündigung ohne vorherige Abmahnung wirksam sein gem. § 626 Abs. 1 BGB
- wichtiger Grund: Verstoß gegen die persönliche Leistungspflicht
- vgl. LAG Niedersachsen, Urteil vom 17. 4. 2013 – 2 Sa 179/12

Risiken - Geschäftsführung



Relevant für Krankenhaus:

→ Honorarausfall/Honorarrückforderung

Relevant für Geschäftsführung:

→ Honorarausfall

→ Strafrechtliche Verantwortung

Nicht relevant für Geschäftsführung:

→ KV-Recht, Berufsrecht

Haftung – Geschäftsführung (1)



Zivilrechtliche Haftung

- gegenüber Krankenhausträger für Organisationsmängel, wenn keine Vorgabe und Kontrolle für rechtmäßige Ausübung der persönlichen Leistungserbringung und Abrechnung
 - Schaden bei Krankenhausträger?
 - wurde falsch wahlärztlich abgerechnet/hat Krankenhaus (DRG) Vergütung erhalten?
 - Rückforderung nur von liquidationsberechtigtem Arzt oder auch von Pool?

Haftung – Geschäftsführung (1)



Strafrechtliche Haftung

→ § 263 StGB „Abrechnungsbetrug“

→ Beihilfe, wenn Unterstützungshandlung durch Krankenhaus, z.B. Abrechnung vorgenommen

oder

→ Anstiftung, wenn Dienste vorgegeben werden, z.B. Anweisung, dass nicht-liquidationsberechtigte Ärzte wahlärztliche Leistungen erbringen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Mütze Korsch
Rechtsanwalts-gesellschaft
Hohenstaufering 57
50674 Köln

Telefon: 0221 / 5 00 03 – 738
Telefax: 0221 / 5 00 03 – 636

www.mkrg.com



Dr. Kerrin Schillhorn
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Fachanwältin für Medizinrecht

schillhorn@mkrg.com

Rechtsanwältin Dr. Kerrin Schillhorn
Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Medizinrecht